

Gesuch "Gastgewerbepatent für einen Anlass"

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

- mit Alkoholausschank
- ohne Alkoholausschank

Anlass:

Datum, Zeit: 1. Tag:Beginn:..... Ende:

 2. Tag:Beginn:..... Ende:

Ort der Bewirtung:

Verantwortliche Person für
die Wirtschaftsführung:Tel.Nr.

(Name, Vorname, Adresse)..... Geb'datum:

Rechnungsempfänger:

(Name, Vorname, Adresse).....

Datum: Unterschrift (verantwortliche Person
für die Wirtschaftsführung)

.....

Das Patentgesuch ist 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde Oberuzwil, Flawilerstrasse 3, 9242 Oberuzwil, einzureichen.

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes

vom 26. November 1995 (GWG)

Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Verantwortlichen für die Wirtschaftsführung verkürzt oder aufgehoben werden.

Pflichten des Verantwortlichen für die Wirtschaftsführung

Der Verantwortliche für die Wirtschaftsführung sorgt für Ordnung, die Durchsetzung des Rauchverbotes und insbesondere auch dafür, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Verantwortliche für die Wirtschaftsführung darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkenen sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser, Aperitif und Alcopops dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

Verfügung

1. Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt
 - o mit Alkoholausschank
 - o ohne Alkoholausschank.
2. Beginn der Schliessungszeit um Uhr.
3. Auflagen und Bedingungen:
4. Gebühr Fr. ; Rechnung/Quittung Nr.
5. Bitte beachten Sie die Beilagen. Weitere Exemplare davon stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Oberuzwil erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

9242 Oberuzwil,

Gemeinde Oberuzwil

Claudia Kunz
Ratsschreiberin

Kopie an
- Polizeistation Uzwil
- Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz, Regionalinspektorat, Toggenburgerstr. 11,

9602 Bazenheid
- Akten 84.05.03